

BEZIRKSORDNUNG

des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Die Bezirksordnung des Bayer. Karate Bundes e.V. ergänzt die bestehenden Vorschriften der Satzung und anderer Ordnungen, regelt die Kompetenzen und Aufgaben der Bezirksgliederungen sowie deren Stellung im Gesamtvorstand.

§ 2 Organe des Bezirkes

Organe des Bezirkes sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern derjenigen BKB-Karatedojos, die im Bezirk ihren Sitz haben.
2. Stimmrecht und Stimmenzahl richten sich nach der Maßgabe des Verbandstages gemäß Satzung.
3. Der Bezirkstag wird alle 2 Jahre vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Bayer. Landessportverbandes. Dabei kann ein schriftlicher Legitimationsnachweis von den stimmberechtigten Vertretern der Dojos verlangt werden.
4. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BKB stattfindet, sind die Bezirkstage vor diesem abzuhalten.
5. Aufgaben des Bezirkstages sind insbesondere:
 - a) Genehmigung des vorgeschlagenen Bezirkshaushaltes
 - b) Genehmigung der Bezirksjahresrechnung
 - c) Wahl und Nachwahl der Bezirksvorstandsmitglieder
 - d) Genehmigung des vorgeschlagenen Sportprogrammes

§ 4 Bezirksvorstand

Umfang und Positionsbezeichnungen des Bezirksvorstandes ergeben sich aus § 12 der Satzung.

1. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bayer. Karate Bund bei fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene. Insbesondere stellt er den Kontakt her zur Bezirksregierung und den Bezirksorganen des BLSV. Er leitet den Bezirk im Rahmen von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes sowie den Weisungen des Präsidiums. Er vertritt seinen Bezirk im Technischen Ausschuß des Verbandes.
2. Der stellvertr. Vorsitzende vertritt den Bezirksvorsitzenden im Verhinderungsfalle. Darüberhinaus können ihm besondere Aufgaben bzw. eine zusätzliche Funktion zugewiesen werden.

3. Der Kassenwart führt und verwaltet die Finanzen des Bezirkes nach den Weisungen des Verbandsschatzmeisters. Er hat diesem gegenüber auf Anforderung jederzeit Rechnung zu legen und öffentliche Gelder im Sinne der dafür vorgesehenen Verwaltungsvorschriften zu verwenden.
4. Der Bezirkssportwart entwickelt und koordiniert das Sportprogramm des Bezirkes. Insbesondere obliegt ihm in Zusammenarbeit mit dem Landessportwart, dem Jugendsportreferenten sowie dem Kampfrichterreferenten die organisatorische Gesamtleitung des Bezirkssportangebotes.
5. Der Jugendreferent arbeitet zusammen mit dem Bezirkssportwart und dem Landesjugendreferenten ein Sportprogramm für Jugend und Junioren aus. Ihm obliegt die Nachwuchsförderung im bayerischen Karatesport auf Bezirksebene.
6. Die Bezirksvorstandschafft übt keine Verbandsvertretung im Sinne des § 26 BGB aus. Entscheidungen grundsätzlicher Art sind daher prinzipiell in Übereinstimmung mit dem Präsidium bzw. den jeweiligen Ressortleitern des Techn. Ausschusses zu treffen. Maßnahmen der Bezirke oder einzelner Mitarbeiter in den Bezirksvorstandschafften, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, berechtigen das Präsidium zum direkten Eingreifen in die personelle Besetzung des Bezirksvorstandes. Insbesondere können Aufgaben und Befugnisse entzogen und anderen Personen übertragen werden. Das Präsidium behält sich vor, zu diesem Zweck einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen.
Die Wahlperiode der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 5 Finanzen

1. Die Aktivitäten des Bezirkes sowie die anfallenden Spesen seiner Mitarbeiter werden finanziert aus öffentlichen Zuschüssen, Zuwendungen des Landesverbandes sowie eigenen Einnahmen aus Startgebühren o.ä.. Über alle finanziellen Aktivitäten ist gewissenhaft Buch zu führen und Rechnung zu legen.
2. Die Bezirksbuchführung ist so zu gestalten, daß sie in die Hauptbuchhaltung des Verbandes übernommen werden kann. Der Verbandsschatzmeister ist befugt, jederzeit die ordnungsgemäße Finanzverwaltung der Bezirke zu überprüfen und Mißstände zu beseitigen.
3. Die Bezirke verwenden zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Konto, das ihnen vom Landesverband zu diesem Zweck eingerichtet wird. Die vom Kassenwart gefertigte Jahresrechnung sowie der vom Gesamtvorstand des Bezirkes entwickelte und genehmigte Haushaltsplan sind unverzüglich dem Verbandsschatzmeister zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Die Bezirksordnung wurde vom Technischen Ausschuß am 24.09.83 vorläufig in Kraft gesetzt und vom Verbandstag am 24.11.91 genehmigt und am 07.06.97 und am 06.06.98 geändert u. vom Verbandstag am 07.11.99 genehmigt.